

Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 (2) und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Satzungsänderung

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag
 - a) in der Hauptsaison 2,80 €¹
 - b) in der Vor- und Nachsaison 1,50 €²
- (2) Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10.; die Vor- und Nachsaison den Zeitraum vom 01.11. bis 31.03..
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (4) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 (2) S. 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 127,00 €³.
- (5) Inhaber eines Dauerstandplatzes auf einem Campingplatz nach § 2 (2) S. 3 haben unabhängig von der Personenzahl, Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts für die innerhalb eines Dauerstandplatzes untergebrachten kurtaxepflichtigen Personen eine pauschale Jahreskurtaxe zu bezahlen. Diese beträgt je Dauerstandplatz 168,00 €⁴.
- (6) In den Fällen des § 6 (2) S. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:⁵
 1. Geschäftsreisende,
 2. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
 3. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen

¹ Bisher: 2,50 €

² Bisher: 1,20 €

³ Bisher: 99,00 €

⁴ Bisher: 150,00 €

⁵ Bisherige Nr. 1: Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als eine Nacht aufhalten (Passanten),

werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen,

4. Teilnehmer an Schullandheimaufenthalten,
5. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist,

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5 Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach **§ 4 (1) Nr. 1, 3 bis 5⁶** sowie nach § 4 (2) von der Entrichtung der Kurkarte befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen vom Meldepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Immenstaad am Bodensee, den 27.07.2021

Henne
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 (4) GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften zur Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

⁶ redaktionelle Anpassung